



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**A-Post**

Bundesamt für Umwelt  
Vernehmlassung 15.486  
3003 Bern

Sarnen, 22. Oktober 2018

**Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) im Rahmen der Pa. Iv. Amstutz "Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen";  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats hat einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) angenommen, der im Rahmen der oben genannten parlamentarischen Initiative ausgearbeitet worden war. Der Revisionsentwurf sieht vor, dass der Bund Sanierungen von belasteten Standorten auch nach dem 31. Dezember 2020 finanziell unterstützt, sofern es sich um Orte handelt, an denen jährlich höchstens ein Schiessanlass (Feldschiessen oder historisches Schiessen) stattfindet.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Schiessanlagen und Siedlungsabfalldeponien sind die einzigen Kategorien von belasteten Standorten, für die an Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen VASA<sup>1</sup>-Abgeltungen gewährt werden. Die Gewährung von Bundesbeiträgen ist bei diesen Standorten grundsätzlich gerechtfertigt. Mit dem Betrieb dieser Anlagen sind bzw. waren nämlich öffentliche Aufgaben verbunden, wie beispielsweise die Durchführung von Schiessübungen.

Mit der Gesetzesänderung sollen Erleichterungen für die Feldschiessen und historischen Schiessen gewährt werden. Es soll nicht nur die Frist wegfallen (oder verlängert werden), ab der der Schadstoffeintrag gestoppt werden muss, um Bundesabgeltungen beanspruchen zu können. Zusätzlich sollen auch noch künstliche Kugelfänge für solche Schiessanlässe aus dem VASA-Fonds mitfinanziert werden.

Auch Schiessanlässe, die nur einmal pro Jahr durchgeführt werden, verursachen gewisse Umweltbelastungen. Es ist deshalb richtig, dass auch solche Standorte gemäss Umweltschutzgesetzgebung früher oder später saniert werden müssen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)

Wir anerkennen aber andererseits, dass Feldschiesen und historische Schiessen schweizweit eine lange Tradition haben, welche mit anderen traditionellen Veranstaltungen vergleichbar sind. Auch diese profitieren teilweise indirekt von der öffentlichen Unterstützung, sei es beispielsweise durch personelle Unterstützung beim Aufbau der Infrastruktur bei Grossanlässen durch den Zivilschutz oder die Armee. Zudem widerspiegelt sich der grosse Rückhalt der traditionellen Feldschiesen und der historischen Schiessen mit der Annahme der eingangs erwähnten parlamentarischen Initiative.

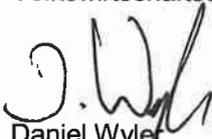
In Abwägung dieser Aspekte kann einer Sonderregelung betreffend Unterstützung mit den VASA-Beiträgen für die Sanierung dieser Standorte grundsätzlich zugestimmt werden. Um weitere Belastungen möglichst rasch zu verhindern und die Schiessanlässe trotzdem aufrecht zu erhalten, erachten wir auch die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von (mobilen) Kugelfangsystemen als hilfreich.

Wir beantragen zudem, den Begriff der "historischen Schiessen" zu präzisieren. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht klar, welche Schiessen darunter subsumiert werden können bzw. für welche die Regelungen der Abgeltung mit VASA-Beiträgen gelten. Es ist nicht klar, ob auch sogenannte Bergschiesen darunterfallen. Unserer Ansicht nach müssten auch solche Schiessen, sofern sie regelmässig und nur einmal jährlich stattfinden, in den analogen Geltungsbereich fallen.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme Berücksichtigung findet.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

  
Daniel Wyle  
Regierungsrat

Kopie:

- Sicherheits- und Justizdepartement SJD
- Staatskanzlei (G-Nr. 2018-0532)